

Was müssen Sie bezüglich Ihrer Meldepflichten an das Transparenzregister beachten?

Vermeiden Sie Bußgeldzahlungen von bis zu 100.000 € – bei wiederholten Verstößen sogar bis zu 1 Mio. €!

Sind Sie Leitungsorgan (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) einer

- Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH, UG, KGaA),
- ins Handelsregister eingetragenen Personengesellschaft (z. B. oHG, KG, Partnergesellschaft),

- Genossenschaft,
- Stiftung oder eines Treuhandverhältnisses,
- ausländischen Gesellschaft mit Immobilienvermögen im Inland?

JA

NEIN

Sie müssen den oder die „wirtschaftlich Berechtigten“ der Gesellschaft bzw. Vereinigung in das Transparenzregister eintragen. Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen und bestimmten Treuhandverhältnissen haben die Verwalter bzw. Treuhänder die Eintragung vorzunehmen.

Wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft bzw. Vereinigung ist, wer

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise **Kontrolle** ausübt

Kontrolle kann z. B. auch eine natürliche Person ausüben, die an der Spitze einer Beteiligungskette steht, oder wenn zu ihren Gunsten Beherrschungs- oder Stimmrechtsbindungsverträge bestehen.

Folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind mitzuteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, also insbesondere die maßgebliche Anteilsquote oder sonstige Vereinbarungen und Verhältnisse, die Beherrschung vermitteln

Seit dem 01.01.2020 sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten öffentlich einsehbar. Dies kann ggf. auf Antrag beschränkt werden, wenn Sie ein schutzwürdiges Interesse daran haben.

Sie müssen grundsätzlich keine Eintragung in das Transparenzregister vornehmen, wenn Sie Einzelunternehmer, Freiberufler, Privatperson oder Leitungsorgan eines eingetragenen Vereins sind.

Gut zu wissen:

Wenn Sie als Unternehmer „Verpflichteter“ nach dem Geldwäschegesetz sind, können Sie das Transparenzregister auf Antrag einsehen, um wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln. Derzeit ist ein automatischer elektronischer Zugang für „privilegierte Berechtigte“ (z. B. Kreditinstitute und Notare) geplant. Diese müssen dann keinen Antrag auf Einsichtnahme mehr stellen.

Die Eintragung in das Transparenzregister erfolgt online über die Website www.transparenzregister.de.

Die Mitteilungen mussten erstmals bis zum 01.10.2017 erfolgt sein. Versäumte Eintragungen sollten unverzüglich nachgeholt werden.

Wichtig:

Änderungen beim wirtschaftlich Berechtigten sind ebenfalls zu melden, darüber hinaus auch grundlegende Informationen, die die Gesellschaft bzw. Vereinigung betreffen, wie Verschmelzungen, Auflösung oder Änderungen in der Rechtsform.

Gut zu wissen: Ausnahmen von der Meldepflicht laufen aus!

Bisher können Sie auf die Meldung verzichten, wenn sich die vollständigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen, elektronisch abrufbaren öffentlichen Registern oder Quellen ergeben.

Aber Achtung: Die Angaben dort entsprechen oft nicht den Vorgaben des Transparenzregisters hinsichtlich der Vollständigkeit. **Bis Ende 2022** entfällt diese Erleichterung, für AG schon ab dem 01.04.2022, für GmbH ab dem 01.07.2022!

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Meldungen zum Transparenzregister nur durch den Verpflichteten selbst oder einen Rechtsanwalt vorgenommen werden können. Bei weiteren Fragen zum Thema Transparenzregister können wir aus berufsrechtlichen Gründen keine rechtsverbindliche Auskunft geben.



info@dhmp.de



www.dhmp.de